

(4) Die Sicherheitsrücklage ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Beitragseinnahmen des laufenden Jahres nicht ausreichen, um die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

(5) Sonstige zweckgebundene Fonds sind

- a) Sparguthaben einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherung,
- b) die Versicherungsfonds der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige,
- c) Rücklagen aus besonders übertragenen Verwaltungsaufgaben.

Diese Fonds werden aus den jeweiligen Beitragseinnahmen gebildet und sind nach den Weisungen des Ministers der Finanzen in mündelsicheren Vermögenswerten anzulegen. Die sich aus diesen Anlagen ergebenden Nutzungen sind Bestandteile der Fonds und dürfen nur wie diese zweckentsprechend Verwendung finden.

#### § 7 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert und aufgehoben werden.

Berlin, den 2. Mai 1957

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grotewohl Rumpff

#### Anordnung Nr. 3\*

#### über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen.

Vom 12. April 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 6. August 1956 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen (GBI. I S. 696) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 6. August 1956 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen sind auch Produktionsarbeiterinnen zu werben. Ihre Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und dauert zwei Jahre.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

#### Der Minister für Volksbildung

F. Lange

• Anordnung Nr. 2 (GBI. I S. 219)

#### Berichtigung

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBI. I S. 138) muß richtig lauten:

„(1) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Bestimmungen der Dritten Durchführungbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBI. I S. 293; Ber. S. 428) anzuwenden.“

#### Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

##### Sonderdruck Nr. 144 a

Anordnung Nr. 2 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die Staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zum Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)

*Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel  
oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C.1, Postfach 91, zu beziehen.*